

Amtsgericht Soltau

Postanschrift: Amtsgericht Soltau, Postfach 11 44, 29601 Soltau

Geschäftsnummer: 6 XVII F 20

Frau

Ihr Zeichen
Geschäfts-Nr. -
1460-5-
6 XVII F 20
(stets anzugeben)

Telefon
Vermittlung: 06.05.1998
(05191) 695-0
Apparat -211
Telefax
05191/695-200

Sehr geehrte Frau

auf Ihr Schreiben vom 04.05.1998 wird mitgeteilt, daß eine weitere Akteneinsicht in die Betreuungsakten 6 XVII F 20 nicht gewährt werden kann.

Nach § 34 FGG muß das Gericht Akteneinsicht nicht zwingend gestatten. Das Gericht kann Einsicht in die Gerichtsakten gewähren. Insoweit entscheidet das Gericht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Sie haben die Gerichtsakten am 23., 24. und 29. April 1997 jeweils mehrstündig eingesehen.

Insofern ist Ihr Begehren, "Verteidigungsmaterialien" für das gegen Sie laufende Strafverfahren zu erlangen, mehr als befriedigt worden.

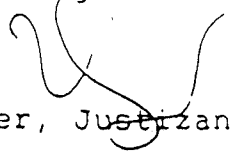
Einem von Ihnen frei gewählten Verteidiger kann auf dessen Antrag erneut Akteneinsicht gewährt werden.

Akteneinsicht in die über Sie angelegten Betreuungsakten 6 XVII H 63 kann nicht gewährt werden, weil eine gerichtliche Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, Ihnen eine Betreuerin/einen Betreuer zur Seite zu stellen, noch nicht gefallen ist. Im übrigen hat das Gericht im Rahmen seiner Ermessensentscheidung zu prüfen, ob dem Interesse einer Betroffenen an der Einsicht in die eigene Betreuungsakte ein gleich oder höher zu wertendes Interesse der Öffentlichkeit oder einer anderen Person an der Geheimhaltung der Akten oder einzelner Aktenstücke gegenübersteht.

Vorliegend ist das Interesse der Öffentlichkeit an einem hohen Ansehen der Justiz höher zu bewerten als Ihr Interesse, der Justiz Fehler nachzuweisen und die Justiz und ihre Personen zu diffamieren. Schließlich ist eine Akteneinsicht in die Betreuungsakten 6 XVII H 63 zur Verteidigung in Ihrem Strafverfahren nicht erforderlich.

Mit freundlichem Gruß
Rundt
Direktor des Amtsgerichts

Beglaubigt


Wagner, Justizangestellte